

Lösungshinweise zu den

Prüfungsklausuren 2010

Teilbereich II

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 1 (6 Punkte)

Die Eheleute Wurm haben mit wirtschaftlichem Eigentumsübergang zum 01.09.2006 eine zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung für 220.000 € (GuB 20.000 € / Gebäudeanteil 200.000 €) erworben. Die Mieter zogen am 01.01.2009 ein. Bis zum Einzug (vor 01.01.2009) wurde in der Wohnung das alte Badezimmer durch ein neues ersetzt und die Fenster wurden durch Kunststofffenster ersetzt. Die Reparaturen beliefen sich auf 28.000 € (incl. 19% UST) und wurden als Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht im jeweiligen Jahr. Die Bescheide der Jahre 2006/2007/2008 sind bestandskräftig. Kurz nach dem Mietereinzug musste (aufgrund eines unvorhersehbaren Schadens) die Heizungsanlage für das komplette Haus ausgetauscht werden. Sie reichten mit der Einkommensteuererklärung 2009 die Rechnung für die Heizungsanlage über 10.000 € (incl. 19% UST) als Erhaltungsaufwand ein. Das Finanzamt berücksichtigt im Bescheid die Erhaltungsaufwendungen nicht. Es setzt die Kosten für die Heizungsanlage als Herstellungskosten an. Außerdem erhalten Sie geänderte Bescheide der Jahre 2006/2007/2008. Hierin werden die ursprünglich geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen nun als Herstellungskosten berücksichtigt, die mit 2% jährlich abgeschrieben werden.

Aufgabe:

1. Welcher einkommensteuerrelevante Tatbestand hat zur Änderung der Bescheide geführt? Bitte durch kurze Berechnung aufzeigen, welche Werte zur Änderung geführt haben!
2. Aufgrund welcher Regelung in der Abgabenordnung hätte eine Bescheidänderung überhaupt erfolgen können? Beurteilen Sie, ob das Finanzamt die geänderten Bescheide der Jahre 2006/2007/2008 erlassen durfte! Welche Frist ist für den Korrekturzeitraum zu prüfen?
3. Berechnen Sie die Frist, wie lange das Finanzamt eine Korrektur des Bescheides 2006 aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts durchführen könnte (Beginn der Frist, evtl. Anlaufhemmung, Laufzeit der Frist, Ablauf der Frist)! Paragraphenangaben!
4. Die Eheleute Wurm ärgern sich über die Einkommensteuer-Nachzahlung, die nun auf sie zukommt. Speziell im Jahr 2007 müssen Sie 500 € Einkommensteuer nachzahlen. Sie bringen Ihnen einen Beleg über eine Fortbildung zur nichtselbständigen Tätigkeit von Herrn Wurm aus dem Jahr 2007 in Höhe von 1500 € mit (Steuerauswirkung 600 €). Diesen Beleg hatte das Ehepaar Wurm im Jahr 2007 beim Lohnsteuerhilfeverein nicht abgegeben – er ist jetzt wieder aufgetaucht. Er hat noch keine Berücksichtigung im Einkommensteuerbescheid 2007 gefunden. Das Ehepaar Wurm möchte nun, dass die Werbungskosten im Nachhinein noch berücksichtigt werden. Haben Sie eine Möglichkeit, die Fortbildungskosten im Jahr 2007 noch in Ansatz zu bringen? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift? Wenn nein, warum?

Lösung:

1.

Innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung des Gebäudes wurden Erhaltungsaufwendungen in Höhe von über 15% der Anschaffungskosten getätigt. $(28000\text{€} + 10000\text{€} = 38000\text{€} = \text{netto } 31932\text{€} = 15,97\% \text{ v. } 200000)$ 1 P.

Daher werden die Erhaltungsaufwendungen den Herstellungskosten zugerechnet §6INr.1aEStG / § 9 Abs. 5 EStG (1/4 P. auf jeden Paragraphen) ½ P.

2.

Das Überschreiten der 15%-Grenze stellt ein rückwirkendes Ereignis i.S.d.

§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO dar ½ P.

Das Finanzamt ist innerhalb der **Festsetzungsfrist** berechtigt, die Veranlagungen der Jahre 2006/2007/2008 zu ändern und die Aufwendungen zur AfA-BMG zu rechnen. ½ P.

3.

Festsetzungsfrist:

Beginn: §170IAO m.A.d.J.in dem die Steuer entstanden ist = m.A.d.J.2006 ½ P.

Anlaufhemmung: rückwirkendes Ereignis §175IS.2AO m.A.d.J.in dem das Ereignis eintritt = m.A.d.J.2009 ½ P.

Laufzeit: § 169IIS.1Nr.2AO 4 Jahre ½ P.

Ablauf der Frist: 2009+4Jahre = m.A.d.J. 2013 ½ P.

4.

Nachreichung der Fortbildungskosten als Werbungskosten nicht über eigene Korrekturvorschrift möglich (Verschulden § 173INr.2AO liegt vor) ½ P.

Durch die Änderung der bestandskräftigen Bescheide der Jahre 2006/2007/2008 wird die Bestandskraft punktuell durchbrochen und eine Berichtigung von materiellen Fehlern nach § 177IAO wird möglich ½ P.

Bescheidänderung geschieht zuungunsten der Eheleute Wurm, daher Mitberichtigung zugunsten möglich, **soweit** die Änderung reicht – bis maximal 500 € (100€ Steuerersparnis gehen verloren) ½ P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 2 (3 ½ Punkte)

Für Ihre Mitglieder Josef und Maria Christ wird am 12.03.2010 der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2009 wirksam bekannt gegeben - festgesetzte Einkommensteuer 10.000 €.

Am 04.05.2010 wird ein Änderungsbescheid bekannt gegeben, weil höhere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Bescheid Eingang gefunden haben. Der Änderungsbescheid weist eine Steuerfestsetzung von 12.000 € aus. Die Steuerpflichtigen kommen am 08.05.2010 mit diesem Änderungsbescheid zu uns und möchten noch Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 2009 steuermindernd berücksichtigt haben. Diese hatten sie beim Beratungsgespräch zur Steuererklärung 2009 noch nicht mitgebracht. Nach Berücksichtigung der Werbungskosten ergäbe sich eine Steuerfestsetzung von nur 9.000 €.

Aufgabe:

1. Können wir gegen den Änderungsbescheid Einspruch einlegen? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift/Vorschriften?
2. Wie viel Steuer können wir unseren Mitgliedern mit diesem Einspruch gegen den Änderungsbescheid herausholen?
3. Wie wäre es, wenn die Mitglieder die Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung für eine Eigentumswohnung aufgewendet hätten, an der noch deren Sohn beteiligt ist, wenn sie also eine Grundstücksgemeinschaft bilden? Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden ursprünglich gesondert festgestellt und aus dem Feststellungsbescheid in die Einkommensteuererklärung übernommen. Wie ist nun mit den nachgereichten Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung zu verfahren? Auf was müssen wir die Mitglieder aufmerksam machen?

Lösung:

1.

Einspruch ist statthaft gegen Verwaltungsakte § 347IAO – auch der geänderte Bescheid stellt einen Verwaltungsakt dar (Einspruch auch gegen geänderte Verwaltungsakte möglich) 1 P.

2.

Einspruch gegen unanfechtbare Verwaltungsakte – Änderung nur möglich, soweit die Änderung reicht §351IAO ½ P.

Wir können den Mitgliedern maximal die ursprüngliche Festsetzung von 10.000 € wieder erreichen (maximal herausholen können wir 2.000 €) ½ P.

3.

Bei den Werbungskosten handelt es sich im Fall 3. um Sonderwerbungskosten, die nur im Rahmen der Gesonderten und Einheitlichen Feststellungserklärung nachgereicht werden können ½ P.

Die Mitglieder müssen aufmerksam gemacht werden, dass sie die Werbungskosten nur durch einen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid (wenn noch nicht bestandskräftig) oder durch einen Änderungsantrag zum Feststellungsbescheid geltend machen können (wenn es eine Änderungsmöglichkeit gibt), (§351 Abs. 2 AO) ½ P.

weil es sich beim Feststellungsbescheid um einen Grundlagenbescheid handelt (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO). Eine Berücksichtigung über die EST-Erklärung ist nicht möglich ½ P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 3 (9 ½ Punkte)

Die Eheleute Erich und Gerlinde Schaller kommen als Neumitglieder am 02.02.2010 in Ihre Beratungsstelle. In den letzten Jahren haben die beiden Ihre Steuererklärung selbst erstellt und die Erklärungen **immer in den Folgejahren eingereicht**. Die Steuerbescheide sind bestandskräftig. Sie möchten sich die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 von Ihnen erstellen lassen.

Herr Schaller bezieht seit 1995 Versorgungsbezüge. Außerdem bezieht er aus einer vermieteten Wohnung jährlich 1.500 € Vermietungseinkünfte. Versorgungsbezüge und Vermietungseinkünfte wurden immer erklärt.

Frau Schaller bezieht seit dem Jahr 1999 eine Altersrente von mtl. 100 € netto (nach Abzug von Krankenversicherung), **die bisher nie erklärt wurde**.

Aufgabe:

1. Was müssen Sie den Eheleuten Schaller hinsichtlich der nicht erklärten Rente von Frau Schaller erläutern? Gehen Sie dabei auf die Pflichten der Steuerpflichtigen ein!
2. Frau Schaller hat sich entschieden, nachträglich die Renteneinkünfte ehrlich zu erklären. Werden die Renteneinkünfte noch in den früheren Bescheiden berücksichtigt werden können? Können die bestandskräftigen Bescheide überhaupt noch geändert werden? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift?
3. Wie lange zurück kann das Finanzamt die Bescheide ändern, wenn wir davon ausgehen, dass bei dem geringen Rentenbetrag von 100 € keine Steuerhinterziehung unterstellt wird? Berechnung der Frist mit Beginn, Laufzeit und Ende (vom Jahr 2010 zurückrechnen)!
4. Abwandlung: Die Eheleute Schaller haben seit zwanzig Jahren keine Einkommensteuererklärung mehr abgegeben und kommen jetzt im Jahr 2010 zu Ihnen. Sie haben weder die Versorgungsbezüge noch die Vermietungseinkünfte noch die Rente erklärt. Sie wollen von Ihnen wissen, wie viele Jahre zurück das Finanzamt noch Einkommensteuern veranlagern darf. Gehen Sie davon aus, dass das Finanzamt den Eheleuten Schaller Steuerhinterziehung unterstellen wird. Berechnung der Frist mit Beginn, evtl. Anlaufhemmung, Fristdauer. Das Ende soll im Jahr 2010 liegen!
5. Was müssen Sie tun, wenn die Eheleute Haller von Ihnen verlangen, die Renteneinkünfte auch zukünftig nicht zu erklären und die Erklärung nur mit Angabe der Versorgungsbezüge und der Vermietungseinkünfte zu erstellen? Wie verfahren Sie mit den Mitgliedern? Mit der weiteren Sachbearbeitung?

Lösung:

1.

Erläuterung an die Eheleute Schaller, dass dem Finanzamt vollständige Angaben gemacht werden müssen (§ 90 Abs. 1 AO) ½ P.

und dass sie durch die unvollständige Erklärung Steuern verkürzt haben. ½ P.

Sie müssen die Angaben berichtigen § 153 INr.1AO ½ P.

Es könnte eine Steuerhinterziehung vom FA unterstellt werden § 370AO (evtl. erweiterte Festsetzungsfrist auf 10 Jahre) ½ P.

2.

Die bestandskräftigen Bescheide können geändert werden, weil die Korrekturvorschrift des § 173 I AO Anwendung findet. ½ P.

Das Vorliegen der Rente ist die neue Tatsache und die neue Tatsache führt zu einer höheren Steuer § 173INr.1 AO. ½ P.

3.

Festsetzungsfrist: (Pflichtveranlagung)

Fristbeginn: § 170 II Nr. 1AO mit Einreichung der **Steuererklärung 2005** - eingereicht 2006

Fristlauf: § 169 IINr. 2AO 4 Jahre

Ende: **M.A.d.J. 2010** (2006 + 4 Jahre)

Zurück bis zur Veranlagung der Einkommensteuer **2005** können die nicht erklärten Renteneinkünfte nachträglich in die Einkommensteuerberechnung einbezogen werden, wenn Steuerhinterziehung ausscheidet

Zurück bis zur Veranlagung der Einkommensteuer **2004** können die nicht erklärten Renteneinkünfte nachträglich in die Einkommensteuerberechnung einbezogen werden, wenn leichtfertige

Steuerverkürzung unterstellt wird (**2004=2005eingereicht+5J.=2010**) 2 ½ P.

4.

Festsetzungsfrist: (Pflichtveranlagung)

Fristbeginn: § 170 II Nr. 1AO mit Einreichung der Steuererklärung (wurde nicht eingereicht) – daher spätestens mit Ablauf des 3.Jahres = **1997** + 3 Jahre = 2000

Fristlauf: § 169 II **S. 2** AO 10 Jahre bei Steuerhinterziehung

Ende: M.A.d.J. 2010 (2000 + 10 Jahre)

Zurück bis zur Veranlagung der Einkommensteuer **1997** können die Einkommensteuerveranlagungen noch durchgeführt werden, wenn Steuerhinterziehung unterstellt wird 2 ½ P.

5.

Wenn die Eheleute Haller die Renteneinkünfte nicht erklären wollen, begehen Sie

Steuerhinterziehung oder zumindest leichtfertige Steuerverkürzung.

Wenn wir die Steuererklärung wissentlich für die Mitglieder falsch erstellen, wirken wir bei der Steuerhinterziehung zukünftig Jahr für Jahr mit.

Wir müssen die Bearbeitung des Falles ablehnen 1 ½ P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 4 (5 Punkte)

Die Lebenspartner Maximilian Meier und Sabine Schmid sind beide Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfvereins. Die beiden erzielen Arbeitslohn. Außerdem sind die beiden Eigentümer einer Mietwohnung, die Ihnen je zur Hälfte gehört. Die hieraus erwirtschafteten Mieteinnahmen betragen insgesamt 16.000 €. Andere Einkünfte erzielen die beiden nicht.

Aufgabe:

1. Dürfen sie die Einkommensteuererklärung und die Gesonderte und einheitlich Feststellungserklärung von Herrn Meier und Frau Schmid erstellen? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Einkunftsarten ein! Erläutern Sie zu jeder Einkunftsart genau, warum Sie Beratungsbefugnis haben oder nicht! Welchen Schluss ziehen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt? Paragrafenangaben!
2. Würde sich an Ihrem vorherigen Ergebnis etwas ändern, wenn Frau Schmid aus Ärger über einen Sachbearbeiter des Lohnsteuerhilfvereins im Vorjahr die Mitgliedschaft gekündigt hätte und zu einem Steuerberater gewechselt hätte und sich die Einkommensteuererklärung dort hätte erstellen lassen (Herr Meier bleibt weiterhin Ihr Mitglied)?
3. Angenommen Herr Meier bringt Ihnen einen Bescheid mit, aus dem sich bereits sein Anteil an den Einkünften aus V+V ergibt, dürfen Sie diesen in jedem Fall in die Einkommensteuererklärung des Herrn Meier übernehmen?
4. Wie wäre es, wenn Herr Meier Einkünfte aus der Beteiligung an einer Golfclub Kommanditgesellschaft erzielen würde und würde hierzu ebenfalls einen Bescheid über den auf ihn entfallenden Anteil am Gewinn der KG mitbringen?

Lösung:

1.
Einkünfte aus nichts.A. – unbegrenzte Beratungsbefugnis §4Nr.11a StBerG ½ P.
Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG ½ P.
Hr. Meier und Fr. Schmid erfüllen §4Nr.11S.1 StBerG und überschreiten die Höchstgrenzen nicht
Jeder hat Einnahmen aus V+V von 8.000 € (1/2 von 16.000€) – EST darf erstellt werden ½ P.
Gemeinsames Eigentum Mietwohnung – Einkünfte Feststell.GuE §180INr.2a AO --
Beratungsbefugnis, wenn beide Mitglieder des gleichen Lohnsteuerhilfvereins sind ½ P.
Beide Mitglieder müssen Voraussetzungen des §4Nr. 11S.1 erfüllen und zusätzlich dürfen die Betragsgrenzen des §4Nr.11S.1c StBerG nicht überschritten werden ½ P.
2.
Bleibt alles gleich, lediglich die GuE darf nicht mehr vom Lohiverein erstellt werden ½ P.
3.
Nachrichtliche Übernahme für Überschusseinkünfte immer zulässig 1 P.
4.
Dies gilt **nicht** für einheitlich und gesondert festgestellte Gewinneinkünfte z. B. aus Gewerbebetrieb
§ 4Nr. 11S.1b StBerG 1 P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 5 (3 Punkte)

Die Eheleute Hans und Maria Dobler sind beide Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins.

Die beiden erzielen neben ihrem Arbeitslohn Zinseinnahmen von je 1.500 €. Diese werden nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert, d.h. mit dem Abzug der Zinsabschlagsteuer durch die Bank ist die Besteuerung erledigt. Außerdem erzielen die beiden aus einem gemeinsamen Einfamilienhaus Mieteinnahmen von insgesamt 25.000 €. Gewinneinkünfte werden nicht erzielt.

Aufgabe:

1. Ist der Lohnsteuerhilfeverein zur Hilfeleistung in Steuersachen in diesem Fall befugt? Prüfen Sie die einzelnen Einkunftsarten und erläutern die Beratungsbefugnis der einzelnen Einkunftsarten mit Paragraphenangabe! Zu welchem Ergebnis kommen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt?
 - a) Wenn die Zinseinkünfte mit der Abgeltungssteuer korrekt besteuert sind?
 - b) Wenn die Einbeziehung der Zinseinkünfte im Rahmen der EST für den Steuerpflichtigen günstiger wäre?
2. Wie wäre das Ergebnis, wenn die Eheleute Dobler aus einer Geldanlage bei einer bisher nicht genannten Bank einen Verlust aus Stückzinsen von 1.000€ erzielt hätten, wenn eine Verlustbescheinigung vorliegen würde und sich die beiden über die Einkommensteuererklärung die zu viel bezahlte Zinsabschlagsteuer zurückholen wollten?

Lösung:

1.

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG ½ P.

Einkünfte aus KAP – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG ½ P.

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen:

a) Einnah

men KAP werden nicht mitgerechnet, wenn sie nach §32dAbs.1EStG (Abgeltungssteuer) besteuert werden – dann nur 25.000€ Einnahmen V+V zu berücksichtigen – hier

Beratungsbefugnis ja ½ P.

b) Einnah

men KAP werden mitgerechnet: KAP **3.000€**+ V+V **25.000 €**= **28.000 €** **Beratungsbefugnis überschritten**(26.000€) ½ P.

2.

Bei Vorliegen einer Verlustbescheinigung müssen die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung erklärt werden.

Dann sind die Einnahmen aus KAP in die Prüfung der Betragsgrenze des § 4Nr.11S.1cStBerG einzubeziehen ½ P.

KAP 3000€-1000€=~~2000€~~+ V+V **25.000€**= **27.000 €**- Betragsgrenze (26.000€) überschritten – insgesamt keine Beratungsbefugnis ½ P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 6 (3 Punkte)

Der ledige Arbeitnehmer Hans Schnell ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Er erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Januar 2009 hat er für 50.000 € eine Eigentumswohnung zur Vermietung gekauft. Weil er Geld brauchte, hat er die Wohnung im November 2009 wieder verkauft. Er erzielte einen Verkaufspreis von 55.000 €. Die bis dahin angefallene Abschreibung beträgt 800 €.

Aufgabe:

1. Dürfen sie die Einkommensteuererklärung von Herrn Schnell erstellen? Gehen Sie dabei vor allem auf die Frage ein, wie sich die Einnahmen und der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf auf die Beratungsbefugnis auswirken! Paragraphenangaben!
2. Abwandlung: Herr Schnell erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und hat **keine** Eigentumswohnung gekauft. Herr Schnell hat im Jahr 2007 einen Aktienfonds für 50.000 € erworben und verkauft diesen im Jahr 2009 für 70.000 €. Ist Beratungsbefugnis gegeben?

Lösung:

1. Einkünfte aus Privaten Veräuss.gesch. – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG ½ P.
Maßgebend für Betragsgrenze des § 4Nr.11S.1c StBerG ist **Überschuss (§23Abs.3EStG)**
Verkaufserlös-(Anschaffungskosten- AFA) = 55.000 € - (50.000€-800€) = 5.800 € 1 P.
Die EST-Erklärung darf erstellt werden (**Gewinn weniger als 13.000 € §4Nr.11S.1cStBerG**) ½ P.
2. Einkünfte aus Privaten Veräuss.gesch. sind gar nicht angefallen, weil 1-Jahres-Frist bereits abgelaufen ist (2009-2007) ½ P.
Damit ist Beratungsbefugnis auch in diesem Fall gegeben ½ P.